



Die Schulsynode

aus

öffentlichen Aktenstücken

befeuchtet für das

Volk und seine Stellvertreter.

(1843.)

Die Schulsynode hat in ihrer diesjährigen Versammlung beschlossen, an den Großen Rath um Wiederherstellung ihrer früheren Einrichtung zu petitioniren.

Wer immer davon überzeugt ist, daß es eine verkehrte Maßregel wäre, wenn diesem Wunsche entsprochen würde, dem muß Alles daran liegen, daß Jeder, welcher in dieser Sache mitzureden hat, insbesondere jedes Mitglied des Großen Rathes, dieselbe gründlich prüfen möge. Nachdem im Jahre 1840 die Revision des frühern Synodalgesetzes beschlossen worden war, haben mehrere öffentliche Blätter auf einlässliche Weise für die gegenwärtige Einrichtung gesprochen. Diese auch jetzt zu vertheidigen, da, nach Verfluß kaum eines Jahres seit ihrer definitiven Annahme durch den Großen Rath, schon wieder ihre Auflösung angestrebt wird, und zwar mit solchen Gründen zu vertheidigen, aus denen sich die Verfassungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des neuen Gesetzes ergeben soll, hat sich der Verfasser dieses Schriftchens zur Aufgabe gesetzt. Er macht es sich zur Pflicht, die Vertheidigung so zu führen, daß es jedem Leser klar wird, er habe nur Vernunft und Erfahrung reden lassen, und nur das Wohl des Ganzen, des Staates und der Schule, im Auge gehabt. Betrachten wir daher das Wesen und die Geschichte der Schulsynode näher.

I. Organisation der Schulsynode.

Das Wort, das die Schulsynode ins Leben rief, ist in §. 70 der Verfassung enthalten. Die betreffende Stelle desselben lautet:

„Die Organisation des Erziehungswesens und insbesondere die Errichtung einer Schulsynode ist einem auf eingeholtes Gutachten des Erziehungsrathes zu erlassenden Gesetze vorbehalten.“

Dieser §. ist oft zitiert worden, und dreist behaupten die Radikalen: Das neue Gesetz über die Schulsynode ist verfassungswidrig, und diese Behauptung tönt fort und fort, nachdem der Große Rath, der einzige legitime Ausleger der Gesetze, dasselbe sanktionirt und damit als der Verfassung gemäß erklärt hat.

Und was soll denn verfassungswidrig sein an dem neuen Gesetze? Auf diese Frage antwortet man entweder mit leeren Worten, mit Schmähungen gegen die „Septemberpartei“, oder, wenn man einen solchen Schmähler zum ordentlichen Reden bringt, so führt er etwa an: die Ausschließung der Lehrer an den höheren Lehranstalten, die Entziehung der Wahl des Präsidenten ist verfassungswidrig. — Sehen wir genauer zu.

Es gibt einen §. in der Verfassung, der durch seinen Gleichklang an den erwähnten §. 70 erinnert. Es ist der unmittelbar vorhergehende, welcher lautet:

„Die Organisation des gesammten Kirchenwesens und insbesondere der Synode, als der verfassungsmäßigen Versammlung der Geistlichkeit, ist einem auf eingeholtes Gutachten der Synode zu erlassenden Gesetze vorbehalten.“

Wirklich rührt all' jenes Geschrei von diesem Gleichklange her. Mag es immerhin sein, daß etwa ein gutmüthiger Mann, der den Fehler hat, nur Schatten- und Phantastengebilde erzeugen zu können, in der Beglaubigung stand, mit dem Gleichlaut auch die gleiche Sache, mit der Ueber-

einstimmung in den Buchstaben und Wörtern auch eine Uebereinstimmung in dem innern Wesen zu haben; Andern scheint dieser Gleichklang ordentlich dazu zu dienen, die wesentliche Verschiedenheit der beiden Institute recht scharf hervorzuheben.

Das Wort Synode kommt in beiden §§. vor. Aber während dasselbe im erstern §. gleich erfüllt und belebt wird durch den Zusatz „als der verfassungsmäßigen Versammlung der Geistlichkeit“, bleibt es leer in §. 70. Hätte man nicht eine bloß äußere, leere Formgleichheit gewollt, nothwendig wäre, gerade bei dem Streben nach Uebereinstimmung im Ausdruck, der Zusatz gewesen: „als der verfassungsmäßigen Versammlung der Lehrerschaft,“ und noch mehr, da es bei uns keine hohe und niedere Geistlichkeit, aber eine hohe und niedere Lehrerschaft gibt, so hätte es dort heißen müssen: „als der verfassungsmäßigen Versammlung der hohen und niedern Lehrerschaft.“ Weit entfernt also, daß die Theilnahme sämmtlicher Lehrer verfassungsmäßig und die Ausschließung Einzelner oder gewisser Klassen verfassungswidrig sei, ist es vielmehr der Verfassung feind, mit der gesammten Lehrerschaft die Schulsynode anzufüllen.

Die Verfassung fordert keine Versammlung der gesammten Lehrerschaft, folglich will sie auch keine sogenannte Repräsentation der Schule; wie auch umgekehrt der Umstand, daß sie keine abgesonderte Repräsentation der Schule will, zu einem ferneren Beweise dafür dient, daß sie keine Versammlung der gesammten Lehrerschaft will. Mit der Versammlung der Geistlichkeit will die Verfassung eine Repräsentation der Kirche. Darum spricht sie in §. 69 die Begutachtung betreffend die Organisation des gesammten Kirchenwesens der Synode zu. Dagegen wird in §. 70 die Begutachtung betreffend die Organisation des Erziehungswesens dem Erziehungsrathe, nicht der Schulsynode übergeben. Die Organisation der Kirchensynode wird von der Synode selbst begutachtet, die Organisation der Schulsynode aber nicht etwa von einer durch die Verfassung ins Leben gerufenen Versammlung der Lehrerschaft, sondern — vom Erziehungsrathe. Nithin behandelt die Verfassung die Schulsynode nicht als Repräsentanten der Schule.

Ferner gibt §. 69. der Verfassung der Kirchensynode das Recht, einen Dreiervorschlag für die Wahl des Antistes (d. h. des Präsidenten der Synode und des Kirchenrathes) zu machen, so wie auch einen Theil der Mitglieder des Kirchenrathes selbst zu wählen. Diese Rechte werden der Synode zuerkannt als der verfassungsmäßigen Repräsentation der Kirche. Hätte man der Schulsynode entsprechende Rechte auf dem Boden der Schule zugedacht, so hätte dieß, so gut wie für die Kirchensynode, ebenfalls in der Verfassung ausgedrückt werden müssen. Dieß ist aber nicht geschehen, somit folgt nothwendig, daß der Schulsynode die entsprechenden Rechte nicht zugedacht waren und nicht zukommen, und hieraus ergibt sich wiederum, daß die Verfassung die Schulsynode nicht als Repräsentanten der Schule behandelt.

Wir haben dieses weilkäufiger nachgewiesen, weit nicht zu verkennen ist, daß schon bei Entwerfung und Behandlung der Verfassung im Jahr 1830 und 1831 eine Tendenz sich regte, Kirchen- und Schulsynode gleichzustellen. Der Republikaner sprach damals in solchem Sinne.

E. M. Hirtzel, der noch in seinen „Wünschen“ von 1829 nur von Lehrerkonferenzen oder „so genannten Schulsynoden“ unter Leitung des Schulinspektors gewußt hatte, wollte 1831 einen Erziehungsrathe (Schulrath), welcher, analog mit dem Kirchenrath, auf Vorschlag des Staats- und Kirchenraths und der Schulsynode vom Großen Rathe gewählt würde. Der in der Bekner'schen Offizin erschienene Snellische Entwurf einer Verfassung läßt den Erziehungsrathe (Schulrath) gewählt werden vom Großen Rathe, und in einer Anmerkung erklärt sich der Verfasser desselben gegen einen Vorschlag des Staats- und Kirchenraths, will aber einen doppelten Vorschlag der Schulsynode gestatten! Diese Schulsynode sollte nach demselben Snellischen Entwurfe eine Repräsentation der Schule sein und ein Gutachten über alle wichtigen Gegenstände der öffentlichen Erziehung abgeben. — Alle diese Ansichten wurden einläßlich entwickelt und allgemein bekannt gemacht vor der Berathung und Annahme der Verfassung. Dennoch blieben sie in ihrem wahren Inhalt und Zweck vom Gro-

ßen Rathe unberücksichtigt; die Verfassung hat nichts davon aufgenommen.

Wenn nun schon die Theilnahme sämtlicher Lehrer an der Schulsynode der Verfassung fremd, der Begriff einer Repräsentation der Schule verfassungswidrig ist, so ist vollends eine Repräsentation der Gebildeten ein leeres Hirngespinnst, und es erscheint als Hohn gegen die Verfassung, als Verletzung ihrer Vernünftigkeit, ihr ein solches Umding unterzulegen. Schulsynode heißt es in der Verfassung, und unter dem zur Schule gehörigen Personale verstand man damals (und wir denken auch jetzt noch) Lehrer und Schüler, etwa auch Schulbehörden. Die deutsche Botschaft von dem „Lehrerstaat“ war zur Zeit der Berathung und Annahme der Verfassung noch unbekannt, die Apostel derselben gingen damals noch in die Schule und zwar, wie es scheint, in Schulen, wo die Logik nicht stark getrieben wurde, sonst müßten ihre Jünger schon aus logischen Gründen erschrecken vor der Zusammenstellung einer solchen Dreieit, wie: Repräsentation des Volkes, Repräsentation der Kirche, Repräsentation der Gebildeten! Denn auf eine Parallele nicht bloß von Kirche und Schule, sondern von Staat, Kirche und Schule laufen solche Tendenzen hinaus. (Siehe über diese Parallele unten J. C. Drelli's Ansicht und den Artikel der Neuen Zürcher-Zeitung.) — Wie es indeß einem guten Theile des gegenwärtigen Personales der Schulsynode ergehen würde, wenn diese wirklich in eine Synode von Gebildeten umgestaltet werden sollte, ist ungewiß. Es käme da Alles auf das Examen an, welches zum Eintritt in dieselbe eingeführt werden müßte, und vor der Hand wäre noch die Preisaufgabe zu lösen: Wie muß ein Examen beschaffen sein, durch welches erkannt und festgesetzt werden kann, ob Jemand ein Gebildeter sei oder nicht? —

Nachdem wir gezeigt:

- 1) daß die gesammte Lehrerschaft an der Synode Theil nehmen sollte, liegt nicht in der Verfassung;
- 2) daß die Schulsynode als Repräsentantin der Schule angesehen und behandelt werde, ist verfassungswidrig;
- 3) daß die Schulsynode eine Repräsentation der Gebildeten sei, ist verfassungs- und vernunftwidrig;
- 4) die Schulsynode hat keine verfassungsmäßigen Rechte, außer demjenigen, daß es eine Schulsynode gebe;

so gehen wir nun von der Verfassung über zu den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Schulsynode.

In der Zeit, welche zwischen Annahme der Verfassung und Berathung der Gesetze über das Erziehungswesen eintrat, wurde in einigen öffentlichen Blättern die Schulsynode besprochen, jedoch ziemlich selten, da die übrige Gesetzesorganisation, die Basler-Wirren und die Cholera die Spalten der Zeitungen in Anspruch nahmen. Hören wir indeß einige Stimmen. Der Republikaner äußerte seinen Aerger darüber, daß der §. 70. der Verf. die Begutachtung bei der Organisation des Erziehungswesens nicht der Schulsynode übergeben habe in Analogie mit dem der Kirchensynode übertragenen Begutachtungsgeschäft. — Hier also die Vorstellung einer Schulrepräsentation. — In einer andern Nummer hingegen sagt er: Ein zweckmäßiger Entwurf für Errichtung einer Schulsynode ist eben so wünschenswerth als schwierig. Auf der einen Seite muß der Erziehungsrath die höchste Behörde bleiben, auf der andern soll die Schulsynode nicht ein leeres Schauprängel sein.

Anders ließ sich der Vaterlandsfreund durch den Mund des freisinnigen J. C. Drelli vernehmen. Drelli nennt es eine unklare Ansicht des menschlichen Gesammtlebens, drei parallele Tendenzen derselben: Staat, Kirche und Schule, aufzustellen, und der Schule völlig dieselben Rechte zu gewähren, dieselben Pflichten anzuweisen wie der Kirche. „Die Kirche, sagt er, d. i. das religiöse Allgemeinleben, muß sich in ihrem Kreise frei gestalten, sie kann als rein geistige Tendenz niemals einer äußern Erscheinung unterthan sein, also auch dem Staate nicht. Ihm steht nur die Oberaufsicht zu: No quid respublica detrimenti capiat. Die Schule hingegen ist im Grunde nur eine Anstalt des Staates. — Jeder Gebildete wird dieser Ansicht huldigen; für solche genügt auch die bloße Bemerkung, daß die beiden von der Ber-

fassung aufgestellten Synoden, die Kirchensynode und die Schulsynode, nothwendig eine ganz verschiedene Bedeutung und Absicht haben müssen.“ — Im Sinne des Erziehungs Rathes, dessen Mitglied er damals war, spricht sich dann Drelli für eine Zusammenkunft der sämmtlichen Lehrer aus, aber nicht wegen der Verfassung, sondern aus pädagogischen Gründen.

Die Neue Zürcher Zeitung, damals von Scherr redigirt, beschäftigte sich unter diesem Redaktor am meisten mit dem Schulwesen. So theilte sie auch ein paar Artikel über die Schulsynode mit, die wir hier wieder geben, überzeugt, daß sie, von einem pädagogischen Geiste herrührend, volle Anerkennung finden werden. Sie erschienen beide an dem Tage, da das Gesetz vom Gr. Rathe angenommen worden war. Der eine, mit P (einer, wie man allgemein glaubt, von Scherr für seine eigenen Aufsätze häufig gebrauchten Chiffre) unterzeichnete Artikel lautet:

„Den Mitgliedern der Geistlichkeit und insbesondere denjenigen des Schulstandes mußte die Anordnung einer Schulsynode in der neuen Verfassung als etwas Neues auffallen *). Man war um so begieriger zu erfahren, was denn eigentlich auch unter der Schulsynode verstanden werden sollte, da deren Errichtung nur so allgemein angedeutet, und die wirkliche Einrichtung durch keine bestimmten Grundsätze bezeichnet wurde. Unterdeß ließen sich verschiedene Ansichten vernehmen. Einige äußerten, die Schulsynode müsse der kirchlichen Synode in der Einrichtung, Bedeutung und in Rechten ganz gleich gestellt werden. Diese sind es, die hauptsächlich die Emanzipation des Schulstandes, das Gedeihen des Volksschulwesens von der Synode erwarteten. Sie wollten den ganzen Schulstand mit Einem Male umfassen, und im Durchsäuern der ganzen Masse, glaubten sie, müsse nothwendig jeder einzelne Theil verbessernd ergriffen werden. Andere sprachen, die Errichtung einer Schulsynode ermangle alles Fundamentes, die Schule könne in eigenthümlicher Bedeutung nie der Kirche zur Seite gestellt werden. Eben sowohl mögen die Juristen, Mediziner u. s. f. Synoden errichten, die dann immerhin als besondere Vereine bestehen, nie aber als Staatsinstitutionen sanktionirt werden, und noch weniger in den Organismus der Gesetze eingreifen könnten. Wollte man mit dem Synodalwesen fortfahren, so könnte man von den Schreibern zu den Buchdrückern, von den Bartscherern zu den Perrückenmachern herabsteigen, und wenn am Ende jede Klasse gleichartig Beschäftigter ihre Synode hätte, dann möchte man wiederum mit den Handwerksinnungen zusammen getroffen sein. — Die Schulsynode war einmal verfassungsmäßig bestimmt, sie mußte ins Leben treten, ihre Einrichtung wurde entworfen. Bei diesem Geschäfte scheint die so eben erwähnte Meinung bereits fühlbaren Einfluß gewonnen zu haben; denn es leuchtete ein, der Schulstand habe nicht das Uebereinstimmende, nicht das Ausschließliche, wie der geistliche Stand; man bemerkte, der kirchlichen Synode liege etwas Wesentliches zum Grunde, dessen die Schulsynode ermangle; bei genauerer Prüfung der gegenwärtigen Verhältnisse des Schulstandes wurde klar, daß zuvor ein Einwirken auf die einzelnen Mitglieder nothwendig sei, ehe man von der Gesamtversammlung ein günstiges Resultat erwarten dürfe. Dieß führte zu der Ueberzeugung, der Schulsynode müsse, besonders in dieser Zeit noch, vorzüglich durch die äußere Einrichtung jene Würde beigegeben werden, die ihr einmal als Staatsinstitution gebühre, und daher die Anträge: es sollten vor der Hand die Versammlungen nicht aus sämmtlichen Mitgliedern des Schulstandes, sondern aus einer bedeutenden Anzahl Abgeordneter bestehen; es sollte der Präsident des Erziehungs Rathes sie leiten; sie sollte im Sitzungs Saale des Großen Rathes versammelt werden. Der Erziehungs Rath sollte über das Pädagogische jedes Mal einen tüchtigen Be-

*) „Ich begrüße die verehrten Lehrer an dieser Synode, die ich nicht nur in unserm Kanton, sondern in der Schweiz, vielleicht auf dem Erdenrund als die erste benennen kann“ — sagt Bürgermeister Hirzel bei der Eröffnung der ersten Schulsynode.

richter statter wählen. — Betrachtet der eifrige Freund des Schulstandes die Angelegenheit ruhig und genau, so muß er finden, diese Anträge seien dem Gedeihen der Schulsynode wirklich am zweckmäßigsten. Verbergen wir uns nicht, eine bedeutende Anzahl der Schulmeister ist nicht im Stande, selbst ordentliche Mittheilungen bei einer so großen Versammlung zu machen, oder solche, von höherem Standpunkte kommend, verständlich aufzufassen; sie geben also der Versammlung keinen innern Werth, weil diese auch keinen für sie hat. Ebenso ist es in Rücksicht des Aeußerlichen. Daß dabei wiederum viele Schulmeister der Synode kaum würden Glanz und Ansehen geben können, wird Niemand leugnen; es müßte jenen ehrenwerthen Lehrern, die sich durch eigene Kraft auf die nöthige Bildungsstufe geschwungen, die durch lobenswerthe Anstrengung bereits eine höhere Stellung in der Gesellschaft eingenommen haben, gar sehr daran liegen, daß diejenigen, welche leider weder an innerem Gehalte, noch an äußerem Aussehen als würdige Mitglieder des Lehrstandes erscheinen, einstweilen der die Schule repräsentirenden Versammlung *) abgewandt bleiben. In diesem Wunsch möchte man um so mehr einstimmen, da die Gegner des Schulwesens, die Feinde aller neuen Institutionen bei der Versammlung des ganzen Lehrstandes hinlänglich Veranlassung finden dürften, die Sache ins Lächerliche zu ziehen, und sie so dem bessern Theile der Lehrer zu verleiden. Die Behauptung, eine Synode bedeute nothwendig die Zusammenkunft aller Mitglieder eines Standes, ist gänzlich unbegründet **); in allen größern Staaten bestehen die protestantischen kirchlichen Synoden bloß aus Abgeordneten. — Könnte man aus Ermangelung eines innern Prinzips oder in Sorge, mit andern Staatsbehörden in Konflikte zu kommen, die Schulsynode der kirchlichen Synode in Bedeutung und Befugnissen nicht gleich stellen, so hätte man desto mehr im Aeußern die würdige Form beibehalten sollen.“

Der Verfasser dieses Artikels schließt dann mit Vorschlägen, wodurch er glaubt, daß das Gesetz mehr für die Würde der Synode geforgt hätte. Und welches sind die vorgeschlagenen Mittel? Versammlungsort der Schulsynode für Ein und Alle Mal — Zürich; Wahl des Vizepräsidenten, Aktuars und Berichterstatters durch den Erziehungsrath und (man höre!) die Bestimmung, daß der Präsident des Erziehungs Rathes auch Präsident der Synode sei. Damals schien also die Wahl der Vorsteherchaft durch den Erziehungs Rath nicht nur nichts Verfassungswidriges, sondern das Angemessenste zu sein; jetzt aber, da das neue Gesetz in Wirklichkeit einige jener Wahlen dem Erziehungs Rath übergibt, schreit man über Verfassungsverletzung und Mißhandlung der Schulsynode!! Urtheilet selbst, ihr Mitglieder des Gr. Rathes, ist das ehrenhaft, ist es wahrhaft?

Doch wir haben auch noch den zweiten Artikel der Neuen Zürch. Zeit. mitzutheilen versprochen; er steht, wie schon bemerkt, in derselben Nummer unmittelbar vor dem eben angeführten Aufsatz.

„Der Gedanke einer Schulsynode, sagt er, ist an und für sich etwas sehr Plausibles (Einleuchtendes), und hat wegen der Parallele, in die dadurch das Kirchliche mit dem Pädagogischen gestellt wird, etwas sehr Unsprechendes; aber eben diese Parallele ist, wenn man sie näher und unbefangenen beschaut, unhaltbar. Synode heißt eigentlich bloß Zusammenkunft; dieser Name ward aber ein stehender und ausschließlicher für Zusammenkünfte der Abgeordneten der christlichen Kirche. Der Begriff beruht also durchaus auf der Repräsentation einer Gesellschaft; in der katholischen Kirche wird nur der Klerus als Repräsentant der Kirche betrachtet, in der protestantischen Kirche ist dieser Gegensatz von Klerus und Laien aufgehoben, und wenn schon noch ein Unterschied zwischen Lehrern und Hörern fortbesteht, so werden doch alle als gleich nothwendige und hinsichtlich des Be-

*) Hier also wieder — Schulsynode; in derselben No. der Neuen Zürch. Zeit. ist aber das Unstatthafte einer solchen nachgewiesen, in einem Artikel, den wir ebenfalls mittheilen.

***) und zwar No. 1841 so unbegründet, wie No. 1831!

sens des Christenthums gleich berechnigte Mitglieder der Kirche angesehen. Eine protestantische Synode, sofern es eine wahre Synode und eben nicht ein Kantonal-Pastoralverein ist (wie bisanhin die Zürcher Synode), muß daher Laien, als Repräsentanten der Gemeinden, sich öffnen. Redet man nun aber von einer Schulsynode, so setzt dies, wenn man eine wahre Parallele haben will, eine Schulgesellschaft voraus. Hat man nun auch schon von einer solchen reden hören? In diese Schulgesellschaft zu treten, müßte jedem einzelnen Staatsbürger freistehen, ebenso wie es jedem freisteht, in die evangelische oder katholische Kirchengesellschaft sich zu begeben. Hier sehen wir schon: 1) daß Kirche und Schule ganz und gar nicht im gleichen Verhältniß zum Staate stehen; 2) daß eine Schulsynode auf dem Grundsätze der Repräsentation beruhen müßte. Oder soll sie nur aus Schullehrern bestehen? Sollen die Ortsgeistlichen, die Ortsschulbehörden Nichts dazu zu sagen haben? Wie könnte in diesem Falle eine Schulsynode eine öffentliche, mit dem Staate in Verhältniß tretende Gesellschaft sein? Die Schullehrer können zusammen kommen, berathschlagen, Petitionen einreichen den Repräsentanten des Staates; aber die Schullehrer zusammen können keine Staatsbehörde sein. Oder sollen in die Schulsynode auch Repräsentanten der Gemeinden aufgenommen werden, damit man auf diese Art eine wahre Synode bekomme? Was für ein sonderbares Verhältniß ist dann nicht zwischen diesen Schutrepräsentanten und den Staatsrepräsentanten? Diese letzteren repräsentiren schon die Vernünftigkeit (die geistigen Interessen) des Staates, mithin auch sein pädagogisches Interesse. Es käme da eine Doppeltheit hinein. Anders ist es mit dem religiösen Interesse, welches etwas ist, das weder in den Grenzen des Staates erzeugt wird, noch bloß innerhalb dieser Grenzen verweilt und auf diese sich beschränkt, durch sie bedingt ist; daher hier allerdings neben dem Staate noch eine kirchliche Repräsentation zu fordern ist u. s. w.“

Wir haben diese Stimmen aus öffentlichen Blättern nur angeführt, um zu zeigen, wie damals noch Jedermann von der Ansicht ausging, die Verfassung bestimme gar nichts über die Schulsynode, und lasse dem Großen Rath völlig freie Hand; dieselbe nach Gutdünken einzurichten, wieder ein Beweis, daß das Geschrei über Verfassungsverletzung Blendwerk und Verstellung ist.

Wir kommen nun an die Gesetze selbst, und hier begegnet uns zuerst dasjenige über die Organisation des Erziehungsrathes vom 20. Brachmonat 1831, welches im §. 6 sagt: „Der neue Erziehungsrath wird sich ungesäumt damit beschäftigen, dem Regierungsrath ein Gutachten über die Abfassung von Gesetzesvorschlägen betreffend die Errichtung und Befugnisse der Schulsynode zu hinterbringen.“

Dann folgt das Gesetz über die Geschäftsordnung des Erziehungsrathes vom 28. Herbstmonat 1831, dessen §. 10. lautet: „Dem Erziehungsrathe steht die Einberufung und Leitung der Schulsynode zu, deren Einrichtung und Befugnisse das Gesetz bestimmen wird.“

Endlich unterm 26. Weinmonat 1831 wurde das Gesetz über die Schulsynode vom Großen Rathe erlassen. Da heißt nun allerdings die Schulsynode die verfassungsmäßige Versammlung der sämtlichen Mitglieder des Schulstandes; da ist allerdings die Wahl der Vorsteherschaft in die Hand der Synode gelegt; der Erziehungsrath erteilt der Synode einen Bericht, und mit Bezug auf die Verhandlungen der Schulsynode werden in den Bezirken — Kapitel angeordnet. Und so hat der Geist, der es in der Verfassung bis zu einem Gleichklange mit der Kirchensynode gebracht hat, im Gesetze selbst allerdings einige Eroberungen gemacht. Die Leitung der Schulsynode durch den Erziehungsrath scheint vergessen, die Repräsentation der Schule, dieser verfassungswidrige Begriff, hat die Theilnahme sämtlicher Mitglieder des Lehrstandes, und den vom Erziehungsrathe zu erstattenden Jahresbericht zu Stande gebracht, und (o köstlicher Gewinn!) der süße Traum einer Parallele mit der Kirchensynode und den Kapiteln der

Geistlichkeit hat sich im Worte — denn ein Wort nur ist es — im Worte Schulkapitel wiederholt!

Gewonnen indes ist die Parallele mit der Kirchensynode nicht, trotz des Wörtleins „Schulkapitel.“ Das zeigt ein Blick auf das Gesetz der Kirchensynode; wie stiefväterlich auch diese behandelt wurde, man mußte es ihr lassen und es im Gesetz geloben und verewigen: „Die Kirchensynode, als die verfassungsmäßige Versammlung der Geistlichkeit, ist die oberste kirchliche Behörde des Kantons. — Sie hat das Recht, über alle rein kirchlichen Gegenstände Beschlüsse zu fassen, über nicht rein kirchliche Gegenstände ihre Wünsche, Beschwerden und Gutachten abzugeben; sie beauftragt den Kirchenrath mit Vollziehung ihrer kirchlichen Verfügungen, und läßt sich von ihm einen Jahresbericht über seine Verrichtungen erstatten; sie gibt dem Großen Rath einen Dreierorschlag zur Wahl des Antistes, ihres Präsidenten, und wählt die geistlichen Mitglieder des Kirchenraths.“

Das heißt noch eine oberste Behörde; von allem dem hat die Schulsynode bloß den Jahresbericht des Erziehungsrathes und die Wahl des Präsidiums, durch welch' letztere freilich sie die Rechte der Kirchensynode sogar überschnappt.

Daß jedoch alle diese Privilegien der Schulsynode nicht von Verfassungswegen zugetheilt wurden, wollen wir mit Wenigem beweisen. Daß der Erziehungsrath der Synode einen Jahresbericht erstatten soll, und dadurch in die Stellung einer Unterbehörde zur Oberbehörde, wie z. B. die des Kirchenraths zur Kirchensynode versetzt wird, ist, wie schon angedeutet, gegen die Verfassung, deren §. 70. klar und deutlich den Erziehungsrath zur obersten Schulbehörde macht. Die Wahl des Präsidenten und ihre Uebertragung an die Synode stützt sich ebenfalls nicht auf die Verfassung, denn in dem radikalen Erziehungsrathe von 1831, der den Gesetzesentwurf zu machen hatte, wurde die Wahl des Präsidenten durch die Synode nur in Folge Stichtentscheides festgesetzt; und was die Zulassung sämmtlicher Lehrer betrifft, so war der Große Rath von 1831 weit entfernt, sich dafür auf die Verfassung zu berufen. Es wurde nämlich noch im Gr. Rathe von Staatsanwalt Ulrich darauf angetragen, daß die Schulsynode bloß aus Abgeordneten des Schulstandes bestehen solle, weil bei einer Versammlung aller Lehrer leicht „Verwirrungen“ entstehen könnten; ihm stimmte Herr Rath. Meyer von Knonau, Hr. Dr. Keller, Präsident des Obergerichtes, und Hr. E. M. Hirzel, damals Präsident des Großen Rathes und des Erziehungsrathes, bei, alle aus dem triftigen Grunde, weil es „nicht möglich sei, daß sich die Wünsche und Ansichten austauschen lassen, bei einer kleinern Anzahl dagegen eine gründlichere Behandlung stattfinden könne.“ In im Regierungsrathe selbst wollte man, wie sein Referent im Großen Rathe bemerkte, anfänglich nur eine geringe Anzahl von Lehrern zu der Synode zulassen. Auch die Redaktion der Neuen Zürcher-Zeitung stand auf dieser Seite; denn sie berichtet über die dießfälligen Verhandlungen: „Herr Staatsanwalt Ulrich machte weislich den Antrag, es soll die Synode aus einer bedeutenden Anzahl Abgeordneter des Schulstandes bestehen. Er wurde durch Hrn. Staatsrath Meyer von Knonau, als einem warmen Freunde des Schulwesens, kräftig unterstützt; dennoch blieb der Antrag gar sehr in der Minderheit, zu der indessen unter andern auch der Präsident des Erziehungsrathes (Hirzel) und derjenige des Obergerichtes (Keller) stimmten.“ — Man wird uns hier freilich entgegen, diese Männer haben doch eine Repräsentation aller Schulanstalten, oder der Schule überhaupt, festgehalten, und wir antworten einfach: Es mag sein, aber wenn es der Fall wäre, so haben sie dabei nicht an die Verfassung gedacht; jedenfalls theilten sie die Ansicht nicht, daß die Verfassung eine Versammlung sämmtlicher Lehrer verlange, und doch konnte Niemand weniger die Verfassung mißverstehen, Niemand weniger sie verletzen wollen, als ein Keller, Hirzel, Ulrich, Meyer, die Hauptverfasser und Verehrer der neuen Verfassung. Wie denn auch die Mitglieder des Großen Rathes, die gegen sie sprachen, nicht auf die Verfassung sich beriefen, sondern etwa von Freundschaft und Ideenaustausch, von einem Volksfest, einem Tag der geselligen Freude, von Aufmunterung und Belebung sprachen. Auch trat weit mehr der Begriff einer Repräsentation aller Kan-

tonstheile, als derjenige der Schule hervor. Uebrigens verweisen wir die Männer, welche im Ernste die Theilnahme der Lehrer an den höheren Anstalten in der Verfassung selbst begründet finden, auf die gedruckten Großrathsverhandlungen von 1831; da werden sie sehen, daß weitaus den meisten Mitgliedern des Großen Rathes bei dem Ausbruche des §. 1 „sämtliche Mitglieder des Schulstandes“ doch nur die Volksschullehrer vorschwebten; da heißt es, wenn vom Personal der Synode die Rede ist, immer nur die „Schullehrer“, und unter diesem Namen werden doch die Lehrer der Hochschule, die noch gar nicht existirte, und die Lehrer der Kantonschule, die als solche ebenfalls noch nicht vorhanden war, nicht mitbegriffen sein sollen. (Aehnlich nennt der Pädag. Beobachter von 1835 die Volksschullehrer, das eigentliche Personal der Schulsynode.)

Bei Anlaß der gesetzlichen Bestimmungen über die Schulsynode erinnern wir beiläufig daran, daß auch der von Scherr entworfene und besonders herausgegebene Organisationsplan in §. 88 bestimmt: dem Erziehungsrathe steht die Einberufung und Leitung der Schulsynode zu, deren Einrichtung und Befugnisse das Gesetz bestimmen wird. Und §. 64: Die Fortbildung der Mitglieder des Lehrstandes ist ein Hauptzweck der Schulsynode.

So ist denn die Schulsynode nicht oberste Behörde, nicht Repräsentation der Schule, sondern (wovor der Republikaner gewarnt hatte) ein Schauegepränge, (was die Neue Zürch. Zeit. empfohlen hatte) ein Gebilde von auffallendem Aeußeren ohne inneren Reichthum geworden; einzelne Stücke hoher Bestimmung, ein durchsichtiger Schleier sollte die Bösen decken; nur Brosamen waren für sie vom Tische des Reichen gefallen. Aber was hatte dieser Widerspruch äußerer Bornehmheit und innerer Armut, einer viel versprechenden Hülle ohne Kern, der leckerhaften Brosamen ohne den soliden Grund einer kräftigen und genügenden Nahrung zur Folge? Es hatte zur Folge ein immerwährendes Gelüsten, mehr zu haben, eine immerwährende Anreizung, eine immerwährende Fried- und Freudlosigkeit, ein unruhiges Trachten nach hohen Dingen, einen nie aufhörenden, nie befriedigten Appetit. Dies wollen wir weiter zeigen.

II. Geschichte der Schulsynode.

Schulsynode von 1834.

Schon die erste Versammlung dient zum Beweise für unsere Behauptung. 1) Mehrere Kapitel hatten, noch ehe die Schulsynode zusammen gekommen und konstituirte war, den Antrag an dieselbe gebracht, sie möchte eine Kommission niedersehen zur Berathung und Entwerfung eines Gutachtens über eine würdigere und einflußreichere Stellung der Schulsynode. Stadtbezirk Zürich, Landbezirk Zürich und Stadtbezirk Winterthur hatten diesen Antrag gebracht. 2) Stadtbezirk Zürich und Landbezirk Zürich wünschten, daß über einzuführende Lehrmittel das Gutachten der Synode eingeholt werde. Diese beiden Wünsche wurden an eine Kommission gewiesen. 3) Es wurde beschlossen, für das vom Erziehungsrathe entworfene und von der Synode behandelte Reglement der Schulsynode (auf unmittelbarem Wege, d. h. mit Uebergehung des Erziehungs Rathes) die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

Diesem ersten Uebergreifen sah die Oberbehörde nicht müßig zu, sondern gestützt darauf, daß in §. 10 der Geschäftsordnung des Erziehungs Rathes die Schulsynode dem Erziehungsrathe untergeordnet, und daß es bei der ersten Feststellung des Verhältnisses dieser beiden Kollegien wichtig sei, an dieser Unterordnung der Schulsynode festzuhalten, richtete der Erziehungs Rath das Ansuchen an den Regierungsrath, er möchte über jenes Reglement vorerst den gutächtlichen Bericht des Erziehungs Rathes einholen. Der Regierungsrath entsprach dem Wunsche des Erziehungs Rathes; und der erste Uebergriff der Schulsynode war — zurückgewiesen.

Nicht anders ging es beim zweiten, den ebenfalls schon die erste Schulsynode versuchte. Die Synode hatte an dem erziehungs rätlichen Reglements entwurf zwei wesentliche Veränderungen getroffen, nämlich statt der Bewilligung des Regierungsrathes für jede Versammlung der Synode bloße Anzeige an den Regierungsrath und zwar nur für die außerordent-

lichen Versammlungen, und neben der Mittheilung des Jahresberichtes des Erziehungs Rathes auch eine Einfrage über denselben. Ueber beide Veränderungen sprach sich der Erziehungs Rath in seinem Gutachten an den Regierungsrath dahin aus, daß sie aus einer Verkennung der untergeordneten Stellung der Synode hervorgegangen, mithin nicht zu dulden seien. Der Regierungsrath erklärte sich einverstanden mit den Ansichten des Erziehungs Rathes, die Veränderungen wurden gestrichen, die Synode war — abgewiesen.

So wiesen die Behörden die erste Schulsynode zurecht. Und was sagten die öffentlichen Blätter?

Die liberale Neue Zürch. Zeit. sagt: „Nur im Allgemeinen haben wir vernommen, daß die Resultate nicht zur allgemeinen Befriedigung ausgefallen sind, und daß zwischen den Lehrern an den niedern und höhern Anstalten nicht eine völlige Wahlverwandtschaft sich ankerte. Die Wünsche dieser waren auf eine Theilung in zwei Kammern, d. h. auf Auflösung dieser Synode gerichtet. In der That ist es zwar ein idealischer Gedanke, den Staat nach allen Funktionen in ebenso viele Hierarchien von unten bis oben pyramidenförmig und symmetrisch zu ordnen; ob aber eine vollständige Realisation dieses Organisationsluxus auch alle Mal erspriesslich sei, ist eine andere Frage. Insbesondere wäre Noth, zu untersuchen, was Realität und was Traum sei. — Dem Schullehrerstand dürfte es eher nachtheilig werden, wenn er durch zu hohe Vorstellungen eine unrichtige Ansicht von seiner wahren Stellung und Aufgabe erhielte.“

Schweiz. Republikaner: Werfen wir einen Rückblick auf diese Verhandlungen, so läßt sich nach dem Angeführten kaum behaupten, daß sie in allen Beziehungen befriedigend ausgefallen seien. Es that sich gegen die oberste Erziehungsbehörde ein Mißtrauen und überhaupt eine Tendenz kund, welche sich durch nichts rechtfertigen läßt, auch abgesehen davon, daß die letzte zugleich gegen das Gesetz gerichtet war. Wir machen zwar bei dieser Opposition einen wesentlichen Unterschied; einige Glieder derselben handelten unzweifelhaft in gutem Glauben; sie gingen von der Ansicht aus, der Synode zur wahren Beförderung des Schulwesens größere Rechte erstrecken zu sollen, während wir zur Zeit noch des Glaubens sind, daß nichts verkehrter und in der Wirklichkeit nachtheiliger wäre, als wenn eine aus so heterogenen Bestandtheilen zusammen gesetzte Versammlung etwas Anderes sein wollte, als eine große Lehrerkonferenz zu gegenseitiger Belehrung und Ermunterung^{*)}, indem auf solche Weise die Thätigkeit der Behörden ganz gelähmt würde.“ (Folgt dann eine Verdächtigung der Absichten einiger Geistlicher, die an der Opposition Theil genommen.)

Schulsynode von 1835.

1) Die im vorigen Jahre niedergesetzte Kommission bringt in ihrer Mehrheit den Antrag, über den Wunsch für eine einflußreichere Stellung der Schulsynode nicht weiter einzutreten. Die Synode aber, an den Minoritätsantrag sich anschließend, beschließt eine neue Kommission zu ernennen, welche weiter zu berathen habe, wie die Synode eine wirksame Stellung gewinnen könne.

2) Die Synode ersucht den Erziehungs Rath, vor Auswahl eines Lehrmittels das Gutachten der Synode einzuholen, und zu diesem Ende hin vor jeder ordentlichen Versammlung der Schulsynode anzuzeigen, welche Lehrmittel in dem nächsten Jahre eingeführt werden sollen. Behufs der Prüfung der verschiedenen Lehrmittel will die Synode verschiedene Kommissionen ernennen. 3) Es wird eine Kommission aus je einem Abgeordneten jedes Kapitels zur Begutachtung des Scherr'schen Entwurfes über Zucht und Ordnung in den Volksschulen niedergesetzt, mit dem Auftrage, das Gutachten innerhalb zweier Monate Namens der Schulsynode dem Erziehungs Rath einzugeben.

Diesen fortschreitenden Eroberungsversuchen stellten die Behörden, was den ersten Punkt betrifft, gänzlich Stillschweigen entgegen; in Absicht auf

^{*)} Seit aber der große Rath von 1840 die Schulsynode in diesem Sinne reorganisirt hat, schreit der Republ. über Verfassungsverletzung.

den zweiten Punkt hatte der Erziehungsrath schon früher der betreffenden Synodalkommission auf ihre Anfrage, ob der Erziehungsrath ein Gutachten der Kommission, betreffend Begutachtung der Lehrmittel, annehmen würde, einfach geantwortet, er sehe sich nicht veranlaßt, von §. 22 des organischen Gesetzes abzuweichen, in welchem es heißt: Die Auswahl der Lehrmittel kommt dem Erziehungsrathe zu. Diefelbe Antwort erhielt auch die Synode selbst auf ihr unmittelbares Ansuchen. Mithin — abgewiesen. Auch mit Bezug auf den dritten Punkt hatte der Erziehungsrath schon früher sein Recht gewahrt. Unterm 13. Juni nemlich hatte er an mehrere Schulkapitel, welche mit dem Ansuchen eingekommen waren, der Erziehungsrath möchte den Entwurf betreffend Zucht und Ordnung in den Volksschulen der Schulsynode zur Begutachtung vorlegen, folgende Erklärung erlassen: er sehe sich nicht veranlaßt, von sich aus das Gutachten über den Entwurf einer nach §. 26 des organischen Gesetzes von ihm zu erlassenden Verordnung einzuholen. Es verstehe sich indeß, daß dieser Gegenstand auf jedem durch Gesetz und Reglement bezeichneten Wege an die Synode gebracht werden könne.

Ueber die dießjährige Schulsynode enthalten die öffentlichen Blätter wenig. Die neue Zürcherzeitung schweigt, der Republikaner begnügt sich, Wiße zu reißen, der pädagogische Beobachter beschränkt sich auf ein einfaches Referat, nur der Konstitutionelle macht beachtenswerthe Mittheilungen. „Bekanntlich, sagt er, war die Einsetzung einer Kommission für Erzielung einer einflußreicheren Stellung der Schulsynode das Resultat eines Kampfes zwischen der Synode, die, einmal zusammenberufen, auch etwas werden wollte, und dem Erziehungsrathe, der befürchtete, es möchte ihm dieselbe über den Kopf wachsen. Diese Kommission fand mit Hinsicht auf die innere Einrichtung der Synode für zweckmäßig, die ungleichartigen Elemente zu sündern, und stellte den Antrag an die Synode: „Wenn die Synode erkennt, daß ein Geschäft aus besondern Gründen ausschließlich entweder in den Bereich des Volksschulwesens oder des höhern Unterrichtswesens gehört, so haben zwar alle Mitglieder beratende, aber nur diejenigen entscheidende Stimme, welche zu dem Theil der Unterrichtsanstalten gehören, wohin der betreffende Gegenstand fällt.“ Dieser Antrag wurde indessen, da eben die Zeit zum Essen drängte, der Synode gar nicht vorgebracht. Bei dem Verhältnisse der Synode zum Erziehungsrathe fand der Gedanke, daß ein Theil dieser letzteren Behörde von der Synode aus solle gewählt werden, so lebhaften Anklang, daß der Antrag zwar noch keine Petition an den Großen Rath hiefür abgehen zu lassen, wohl aber der Synode ein Gutachten über die Zweckmäßigkeit dieses Gedankens zu hinterbringen, um die Realisirung desselben in späterer Zeit anzubahnen, mit dem Mehr einer einzigen Stimme durchfiel. — Ferner stellte Hr. Dr. Nägeli den Antrag, daß die Synode eine neue Kommission zur Aufspürung von — der Himmel weiß — noch welchen Rechten und Würden der Synode ernenne. Diesem Nachspüren (nach neuer Macht) schloß sich der größte Theil der Schullehrer selbst an, und bildete dadurch eine Opposition gegen den Erziehungsrath, welcher die vorjährige Opposition, in Verbindung mit dem Erziehungsrathe, vergebens entgegen trat.“

Schulsynode von 1836.

1) Nachdem die früheren Versuche, vom Erziehungsrathe das Recht der Begutachtung der Lehrmittel zu erhalten, erfolglos geblieben waren, beschließt die Synode: der Große Rath ist zu ersuchen, den Erziehungsrathe anzuweisen, daß derselbe, bei Herausgabe obligatorischer Lehrmittel oder bei neuen Auflagen früher eingeführter, das Gutachten der Synode, oder in bringenden Fällen einer von ihr zu diesem Zwecke niedergesetzten Kommission, welche die Ansichten der Schulkapitel zu vernehmen hat, einhole. — Die Schulsynode ernennt zu dem Ende hin schon jetzt eine Kommission, welche sich nach den Fächern in 5 Sektionen theilt, und gibt ihr den Auftrag, sowohl die schon vorhandenen wie auch die neu einzuführenden

*) Er deutet aber unmißverständlich darauf hin, daß das Bedürfnis einer Scheidung der Lehrer der verschiedenen Anstalten schon sehr rege geworden war.

Lehrmittel zu prüfen und ihr Gutachten der Synode vorzulegen. — Dem Erziehungsrathe wird von der Aufstellung dieser Kommission Kenntniß gegeben.

2) Die Synode bevollmächtigt ihre Vorsteherchaft, zur Zeit der Verfassungsveränderung dem Großen Rathe den Wunsch einzugeben, daß das Präsidium der Gemeindschulpflege künftig aus der Zahl ihrer Mitglieder frei gewählt, und die Pfarrer der Pflicht entbunden werden möchten, diese Stelle von Amtswegen übernehmen zu müssen. Als Hauptmotiv für dieses Begehren wurde angeführt die Coordination der Kirche und Schule.

3) Die Kommission für Erweckung einer wirksamen Stellung der Schulsynode finde zwar noch immer, daß die gesetzliche Erweiterung der Befugnisse der Schulsynode sehr wünschbar sei. Da aber nicht abzusehen, wie in dem gegenwärtigen Augenblicke eine solche erzielt werden dürfte, so verzichte sie darauf, dießfällige Anträge zu bringen. Dagegen sei sie der Ansicht, die Synode sollte schon jetzt ungesäumt ihre Thätigkeit auf die verschiedenen Gegenstände des Schulwesens hinrichten, und zweifeln nicht, daß hiedurch auf dem sichersten Wege der gewünschte Einfluß für die Synode erreicht werde.

Was nun die beiden letzten Punkte betrifft, so blieben sie fortwährend unberücksichtigt und gänzlich erfolglos. Die unter 1) aufgeführte Petition aber wies der Regierungsrathe an den Erziehungsrathe zur Begutachtung. Der Erziehungsrathe entwickelt in seinem Gutachten sein bisheriges Verfahren ausführlich, und gibt als Gründe der Abweisung die verkehrte, verfassungswidrige Stellung zur Schulsynode und die Verzögerung an, welche sich durch eine Begutachtung der Synode ergeben müßte. Auf dieses Gutachten des Erziehungsrats, so wie auf die Weisung des Regierungsrathes und die mündliche Beleuchtung von Seite des regierungsräthlichen Berichterstatters hin, sprach sich der Große Rath einmüthig dahin aus, er finde sich durch die Eingabe der Schulsynode nicht bewogen, eine Abänderung im §. 22 des org. Schulgesetzes eintreten zu lassen. Somit abgewiesen vom Erziehungsrathe, Regierungsrathe und Großen Rathe.

Die öffentlichen Blätter übergangen diese Synode theils mit Stillschweigen, was um so rathsamer war, weil zwischen den beiden größten Pädagogen eine „ziemlich lebhaft Diskussion“ sich erhoben hatte, theils referiren sie bloß über den Gang der Verhandlungen, so z. B. der Pädag. Beobachter, der nur beiläufig seinen Respekt vor der Kommission für Erweiterung der Rechte der Synode dadurch zu erkennen gab, daß er ihren Namen „Suchkommission“ verewigte.

Auf diese entschiedenen und unmißverständlichen Abweichungen hin mußte sich endlich die Synode bequemen, ihre Eroberungsversuche zurück zu halten. Das Vorlesen, die Volksschullehrer-Bibliothek, Alters-, Wittwen- und Waisenkasse, die kalligraphischen Vorlegeblätter, die Lehrerbefoldungen, beschäftigten die nächsten Versammlungen. (In Rücksicht auf die vier ersten Punkte gingen die Anträge und Beschlüsse auf Aufhebung, hinsichtlich der Befoldung auf Erhöhung.) Die Begierde nach größerem Einflusse war aber keineswegs aus den Gemüthern verschwunden, sie zeigte sich vielmehr immerfort in den Anträgen einzelner Kapitel; so kommt (1837) der Wunsch vor, die Schulsynode möchte das Recht erhalten, sich im Erziehungsrathe zu repräsentiren; ferner, dem Lehrer möchte in der Schulpflege statt bloß beratender Stimme eine entscheidende gegeben werden; 1838 wird wieder gewünscht, daß die Geistlichen nicht von Amtswegen Präsidenten der Gemeindschulpflege seien; daß in die Bezirkskirchenpflege ebenso Mitglieder des Lehrerstandes gewählt werden, wie in die Bezirksschulpflege Mitglieder der Geistlichkeit. Auf die Synode von 1839 brachten nur vier Kapitel Wünsche und Anträge; die andern enthielten sich derselben, da der Zeitpunkt nicht geeignet sei, wesentliche Neuerungen anzustreben, und es sich einstweilen nur darum handle, das Bestehende zu erhalten. Unter den Wünschen erscheint z. B. der, die Synode möchte bei den betreffenden Behörden dafür einkommen, daß die Herren Pfarrer nicht mehr gesetzlich Mitglieder, viel weniger Präsidenten der Gemeindschulpflege sein sollen.

Bezeichnend und erwähnenswerth ist es noch, daß in mehr als der Hälfte sämtlicher Versammlungen der eigentlich pädagogische Gegenstand, die Ab-

handlung eines Lehrers über irgend einen das Schulwesen betreffenden Stoff, nicht vorgenommen und verhandelt, sondern die meiste Zeit auf jene Wünsche verwandt wurde.

Die öffentlichen Blätter begnügen sich in diesen Jahren meist auf einfache Berichterstattungen, jedoch mit steigendem Lobe von Seite der radikalen Partei, je mehr nemlich die Synode selbst durch den Zuwachs jüngerer Mitglieder sich für die radikalen Grundsätze entschied. Beachtenswerth scheint uns, was die Neue Zürcherzeitung von der Schulsynode des Jahres 1833 berichtet:

„Es ist eine eigene Sache um die Zürcher Schulsynode. Man könnte ein Räthsel darüber machen, das an ein altes bekanntes erinnerte: Die es wollten, brauchten es nicht; die es brauchten, wollten es nicht, und Niemand hat wahre Freude daran. Die Bestimmung betreffend die Schulsynode kam in die Verfassung hinein ohne Verwendung von Seite der Lehrerschaft. Je wärmer dann aber die Institution von der Lehrerschaft aufgenommen wurde, um so kälter wurden die Schöpfer derselben. Das Kindlein gekehrte sich schon in den Windeln so unbändig, daß seine Protektoren seufzten: „O daß du nie geboren wärest!“ Sie schnürten das Kindlein ein, damit es nicht zu gewaltig werde. Die Lehrer bestellten Doktoren, welche dem jungen Geschöpf ein freies Dasein bereiten sollten. Alles half nichts. Diejenigen, welche einzig hätten helfen können, fürchteten, es stecke ein junger Herkules in dem Knäblein, und hüteten sich daher wohl, die Bande zu lösen. So fristet das vierjährige Geschöpf nun ein Dasein, von welchem wenig Heil zu erwarten ist. Jährlich gibt man ihm einen neuen Pflegvater in der Person eines Präsidenten, und jeder muß befürchten, dem Pflegkinde die Leichenrede halten zu müssen. Denn wenn dem Kinde der Athem einmal ausgeht, so wird auch der Nachtruf der Oberen: „Es soll leben!“ wenig mehr helfen.“

Schulsynode von 1840.

Inzwischen waren die bedeutungsvollen Ereignisse des Jahres 1839 eingetreten. Die mannigfaltigen Segnungen der dreißiger Jahre, die gewonnene Freiheit des Gedankens und Wortes, der erlangte große Einfluß und höhere Bedeutung des geringsten Bürgers, die Hebung des Handels und der Gewerbe, der wahre Umschwung aller Kräfte, die Größe der zahllosen Bauunternehmungen, die Umgestaltung des gesammten Schulwesens, all diese Glänzende vermochte nicht des Volkes tiefste Bedürfnisse zu stillen, das Volk fühlte im Herzen eine unennbare Lücke wachsen, für welche es lange kein Wort fand. Als aber die Berufung des Dr. Strauß erfolgt war, da war das Wort gefunden: Weltfynn und Unglaube hat sich unsers Staates bemächtigt; und in erschütternder Angst um seine heiligsten Güter, mit ungeahnter Einmuth erhob sich das Volk und sprach: „Der Glaube der Väter soll wieder die Grundlage und die Grundrichtung, Anfangs- und Zielpunkt unsers öffentlichen Lebens werden!“ und andern Männern, welche tauglich schienen, die neue Richtung im Staate anzubahnen und durchzuführen, wurden die Geschäfte anvertraut. Zuerst richtete sich das Augenmerk dieser Männer auf das Schulwesen; und sie trafen diejenigen Maßregeln, welche erforderlich schienen, um dem christlichen Glauben sein volles Recht und seinen vollen Einfluß auf die Bildung der Jugend zu sichern.

Da kam die Schulsynode von 1840. Fürchtet nicht, ihr Leser, daß wir alte Wunden neu aufreißen wollen. Der Verfasser weiß wohl, daß die Schritte der Schulsynode von 1840 nicht recht begriffen werden können, außer im Zusammenhang mit der ganzen Bildung, welche den Lehrern zu Theil geworden, und mit der ganzen Richtung der Zeit, in welche diese Bildung gefallen war. Indessen darf auch nicht übersehen werden, daß jene Beschlüsse der Winterthurer-Schulsynode nicht zu trennen sind von den fortwährenden Bestrebungen der früheren Versammlungen.

Jene andauernde Krankheit, welche sich gegenüber den früheren Behörden, mit deren Bestreben die Mehrzahl der Lehrerschaft im Grunde einverstanden war, in unaufhörlicher Begehrlichkeit *) geäußert hatte, nahm nun-

*) Der Landbote von 1837 sagt: Anspruchslos und bescheiden in ihrem Außern, wenn auch nicht ohne eine indeß sehr verzeihliche Begehr-

mehr, gegenüber den Behörden, welche die neue, den meisten Lehrern nicht zusagende Richtung verfolgten, den Ausbruch eines hitzigen Fiebers, das die Synode trieb zu erklären: 1) Die Synode bedauert die Aufhebung des Seminars von 1832, und bezeugt ihre unveränderte Hochachtung gegen den hochverehrten, gewaltsam vertriebenen Direktor Scherr. 2) Sie erklärt, daß die seit einem Jahre erlassenen Verordnungen im Schulwesen, namentlich die Einführung des N. Testaments und Katechismus in der Volksschule, so wie die Beschränkung der Lehrfreiheit an der Hochschule, betrübende und nachtheilige Rückschritte seien. 3) Sie bezeugt gegen die unschuldiger Weise suspendirten Lehrer ihre Theilnahme. 4) Sie erklärt, daß in der gesetzlich ausgesprochenen Verpflichtung zum Besuche des Gottesdienstes eine Beeinträchtigung des freien Kirchenrechtes enthalten sei.

Es ist nur eine Nebenfrage, ob die Synode formell das Recht hatte, diese Erklärung zu Protokoll zu geben. Die Hauptsache ist: die Synode hat eine Mißbilligung der Behörden und ihrer Verordnungen ausgesprochen; die Synode ist zu Gericht gesessen über ihre oberen Behörden, sie hat sich aufgelegt gegen den Staat, der Diener des Staates hat die Rechte seines Herrn, der niemand anders ist als der Staat, an sich gerissen. Dies konnte aber nur einer Synode beifallen, die schon längere Zeit gewohnt war, nach höheren Dingen zu trachten; wer mit klarem Auge den vieljährigen Bemühungen der Schulsynode, der Kirchensynode an Macht gleich gestellt zu werden, zugesehen hatte, der war darauf gefaßt, daß eben diese Synode, in die Gewohnheit des Uebergreifens eingewiegt, unter gegebenen Umständen alle durch Verfassung und Gesetz festgestellten Schranken überschreiten, und nicht mehr bloß der Kirchensynode, sondern sogar dem Staate sich gleichstellen, ja vielmehr selbst über den Staat sich erheben werde.

Daß der Staat solchen Bestrebungen und Uebergriffen nicht länger zusehen konnte, war eintuchtend*); es sieht jeder Denkende ein, daß der Staat um seiner Selbsterhaltung willen einschreiten mußte. Der Landmann, wenn durch seine Felder ein Waldbach fließt, der zu Zeiten hoch anschwillt, über die Ufer tritt, und die lockere Erde seines Bettes wegfrisst, geht an das Ufer hin, und baut eine solidere Umfriedigung, damit seine Felder gesichert werden, und er und sein Haus im Frieden des Daseins sich freuen möge. — Es war erkannt, daß der Fehler nicht in dem Personale der Schulsynode allein, sondern im Gesetze liege. Daher wurde der Erziehungsrath beauftragt, ein neues Gesetz zu entwerfen. Was für Grundsätze bei dieser Reorganisation befolgt werden müssen, hatte die Erfahrung zur Genüge gelehrt. Es mußten diejenigen Bestimmungen des bisherigen Gesetzes beseitigt werden, welche die unruhige Begehrlichkeit der Lehrer gestachelte, und dem ärgsten Ausbruche derselben Vorschub geleistet hatten, d. h. diejenigen Bestimmungen, welche, dem Geiste der Verfassung und der übrigen Gesetzesartikel zuwider, die Schulsynode in die Stellung einer Schulrepräsentation, d. h. einer obersten Schulbehörde rücken wollten. In näherer und fernerer Beziehung gehörten somit folgende Punkte hieher: Die Stellung des Erziehungs Rathes zur Synode, der Bericht desselben an die Synode, die Wahl des Präsidenten, die Theilnahme der gesammten Lehrerschaft, die Oeffentlichkeit. Auf diese Punkte wendete sich daher, das die falschen Vorstellungen und Mißgriffe Begünstigende entfernend, die neue Bearbeitung des Gesetzes.

Daß die Verfassung nichts von einer Theilnahme sämmtlicher Lehrer, nichts von der freien Wahl des Präsidenten, nichts von der Oeffentlichkeit der Synode sagt, daß sie ihrem ganzen Geiste nach gegen diese Bestimmungen spricht, insofern solche der Auffassung der Schulsynode als einer Schulrepräsentation angehören, ist oben aus einander gesetzt worden. Wir haben

lichkeit in ihrem Innern — so ist auch diesmal die Schulsynode abgehalten worden.

*) Selbst die liberale Neue Zürch. Zeit. sagte schüchtern: Wir hatten in der That dafür, daß sich die Synode durch den Beschluß, nicht an den Erziehungs Rath zu petitioniren, gegenüber dem Erziehungs Rath, ins Unrecht gesetzt haben wird.

also nur noch die Zweckmäßigkeit der getroffenen Abänderungen kurzlich darzulegen.

Was die Wahl des Präsidenten betrifft, so möchte es anfänglich als etwas Harmloses erscheinen, dieselbe der Synode zu überlassen; allein fragen wir, was wird für diese als ein Recht angesprochene Befugniß angeführt? so entdecken wir wieder die wenig verhehlte Rivalisation mit der Kirchensynode. Die Lehrer stehen nemlich in dem Wahn, die Kirchensynode habe auch die Wahl ihres Präsidenten, und noch in der letzten Versammlung der Schulsynode (von 1842) mußte ein Mitglied, welches vor aller Ohren diese irrige Vorstellung als Grund für das Begehren des gleichen Rechtes aussprach, belehrt werden, daß die Kirchensynode bloß den Dreivorschlag, nicht aber die Wahl des Präsidenten habe. Wir machen daher den entgegengesetzten Schluß: Wenn eine Behörde wie die Kirchensynode, die eine ungleich größere Kompetenz hat, als die Schulsynode auch nach dem alten Gesetze befaß, ihren Präsidenten nicht selbst wählen kann, warum sollte denn die Schulsynode diese Wahl anzusprechen das Recht haben? — Wiederum sagt man: Alle ähnlichen Kollegien haben doch sonst dieses Recht. Allein auch diese Behauptung ist ganz aus der Luft gegriffen; außer den Urversammlungen und dem Großen Rathe hat keine Korporation oder Behörde die freie Wahl ihres Präsidenten. Privatvereine haben allerdings aus natürlichen Gründen dieses Recht, aber die Schulsynode ist kein Privatverein, sondern eine vom Staat angeordnete Versammlung. — Unter dem Präsidium eines Kollegen, heißt es weiter, fühlen wir uns freier! und wir erwiedern darauf: waren denn die Herren Bürgermeister Hirzel und Dr. Bluntschli Kollegen der Schullehrer? und kann nicht der Erziehungsrath, wenn er die Wahl hat, sein Auge auch auf einen Schulmann richten, sofern er einen zur Führung der Geschäfte tüchtigen Mann aus dem Lehrstande findet? — Die Bestimmung, daß der Erziehungsrath den Präsidenten der Schulsynode zu bezeichnen habe, ist aber ohne allen Widerspruch gefordert durch den §. 10 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Erziehungs Rathes, wo es heißt: dem Erziehungsrathe steht die Leitung der Schulsynode zu. Auf diesen §. mußte demnach das neue Gesetz zurückgehen, um das richtige Verhältniß der Schulsynode vollständig herzustellen.

Es mußte sodann zweitens die Oeffentlichkeit der Schulsynode beseitigt werden; denn die Oeffentlichkeit ist das Privilegium entweder von Privatvereinen oder von Repräsentativ-Versammlungen. Die Oeffentlichkeit, sagte Dr. Keller bei Berathung über die Kirchensynode, ist das Prinzip der größeren stellvertretenden Versammlungen.

Daß der Erziehungsrath einen Jahresbericht an die Synode zu erstatten hatte, war ein Widerspruch im alten Gesetz. Ein Bericht wird nur erstattet von einer Unterbehörde an die Oberbehörde; nun war aber auch nach der Idee des alten Gesetzes der Erziehungsrath die oberste Erziehungsbehörde. Das neue Gesetz mußte also diese Bestimmung betreffend den Jahresbericht umändern.

Wir kommen zum letzten Punkt, der Theilnahme sämmtlicher Lehrer an der Synode. Bei der Festsetzung dieser allgemeinen Theilnahme hatte es sich nicht um Erhöhung der einen und Erniedrigung der andern Lehrer gehandelt, aber ebenso wenig auch bei der Ausschließung der Lehrer an den höhern Anstalten; sondern es handelte sich nur darum, einen deutlichen Wink der Erfahrung zu berücksichtigen. Die Lehrer an höhern Schulen hatten an den Synoden fast keinen Antheil genommen; das werden alle Synodalen bezeugen, das bezeugt der oben angeführte Antrag der Synodal-Kommission vom Jahr 1835, die N. Z.-Zeit. von 1834, der Landbote im Berichte von 1836 und der Republikaner vom Jahr 1837. Warum haben aber diese Lehrer nicht Theil genommen? Weil ihre Interessen und ihre Bildung allzu abweichend von denjenigen der Volksschullehrer sind, als daß eine Wechselwirkung möglich wäre. Beweis sind die Verhandlungen und Wünsche aller Synoden, die sich fast ohne Ausnahme auf Gegenstände der Volksschule beziehen. — Sodann war in der Vereinigung der sämmtlichen Lehrer der Gedanke einer Schullehrerrepräsentation eingeschlossen. — Wie konnte da anders geholfen werden, als dadurch, daß man die Synode auf die Volksschullehrer beschränkte?

Denn auf den früheren Plan, die Synode nur aus Abgeordneten des gesammten Lehrstandes bestehen zu lassen, konnte man nicht zurückkommen, da auf diese Weise beiden Nachtheilen, dem unzulässigen Begriff einer Schulrepräsentation und der Vereinigung allzu ungleichartiger Bestandtheile, nicht abgeholfen gewesen wäre. Es gebot also der Hauptzweck der Synode, die Fortbildung der Lehrer (vid. Scherr's Gesetzesentwurf), daß das neue Gesetz die Lehrer der höhern Anstalten ausschied.

Die Behauptung, daß die Vereinigung sämmtlicher Lehrer darum notwendig oder erspriesslich sei, damit der Zusammenhang der organisch verbundenen Lehranstalten äußerlich sichtbar und gehoben werde, ist ganz ungegründet; denn in keinem einzigen der übrigen Staaten gibt es eine solche Schulsynode, und doch wird man nicht behaupten wollen, daß es ihnen allen an organischem Zusammenhang der Lehranstalten fehle. Auch würde aus jener Behauptung folgen, daß es eine Justiz-Synode geben müsse, weil sich die Gerichte in organischer Stufenfolge an einander anreihen.

Wenn endlich in der letzten Synode vergleichungsweise gesagt wurde: Kopf und Zehe seien auch ungleiche Dinge, und doch komme es Niemanden in den Sinn, den Kopf abzuschneiden; so war das wohl nur ein Scherz; denn im Ernst wird jener Sprecher nicht gemeint haben, daß die Schulsynode seit 1840, somit auch die von 1842, kopflos gehandelt habe.

Fassen wir zusammen, was die Bestimmungen des neuen Gesetzes bewirkt haben, so ist es dies: Die Schulsynode ist von denjenigen Bestimmungen befreit worden, durch welche sie immer wie durch einen geheimen Stachel zu einem unruhigen Streben nach äußerer Ausdehnung und Erweiterung gereizt worden war, sie ist in ihre natürlichen Grenzen, auf die Beschäftigung mit ihrer Hauptaufgabe, der inneren Fortbildung der Mitglieder, gewiesen, das Reizende, das Krankhafte ist beseitigt, das Nützliche und Gesunde in sein Recht eingesetzt worden. Es ist jedem offenbar, daß das neue Gesetz den Staat gegen die früher von Seite der Synode versuchten Ausbrüche sicher stellt. Der allgemeine Vorwurf, der dem neuen Gesetze gemacht wird, es sei ein Strafgesetz, ist ebenso unrichtig, als erklärbar. Es gibt ja solche Krankheiten, in die sich der Mensch so hinein lebt, daß er die Heilung als eine Plage ansieht; wer z. B. an übermäßigen Genuß geistiger Getränke gewöhnt ist, dem erscheint es als eine harte Strafe, wenn der Arzt ihm die Flasche entzieht; und doch liegt darin allein sein Heil und seine Genesung.

Daß das neue Gesetz seinen Zweck erfüllt, daß es im Stande sei, die Synode allmählig zu heilen, und den Lehrern zu einem gesunden Dasein zu verhelfen, hat die Schulsynode von 1841 gezeigt.

Schulsynode von 1841.

Längere Zeit schon hatte sich eine Anzahl von Lehrern gebildet und zusammen gethan, die in ihrem Innern erkannt hatten, daß das Heil wie für den Einzelnen, so für ganze Korporationen nicht in äußern Umständen, Verhältnissen, Gesetzen, nicht in der Ausdehnung der äußern Macht, sondern vielmehr in der stillen Tiefe des Herzens, in treuer Liebe und Wartung des Amtes beruhe. Diese bildeten den Kern der Schulsynode von 1841. An sie schloß sich eine Anzahl in der Erkenntniß des Heiles weniger gereifter, aber doch das ungebundene Treiben und Parteigewühl verschmähender Lehrer an. Endlich auch blieben die Mitglieder der Opposition nicht ganz aus. So hatte sich eine zwar nicht rauschende, jedoch ansehnliche Schaar eingefunden. Damals schon tauchte zwar der Wunsch einer Konferenz nach Wiederherstellung der eben erst aufgehobenen Synode hervor, er wurde aber von der Prosynode beseitigt. Die Verhandlungen der Synode selbst zeigten einen ernsten Charakter, ein aufrichtiges Streben nach Fortbildung, einen wahren Eifer für die Schule. Seit langer Zeit zum ersten Mal wurde die Abhandlung eines Mitgliedes und die Rezension vorgelesen und angehört. Die Wünsche, welche einläßlich besprochen wurden, betrafen die Lehrmittel des Schreib- und des Sprachunterrichtes und die Besoldungsverhältnisse der Lehrer 2ter Klasse. Endlich kamen die Arbeits- und Kleinkinderschulen zur Sprache. So hatte sich die Synode auf ihrem natürlichen Boden frei,

würdig und zur Belehrung eines jeden Mitgliedes bewegt, und keiner kehrte unbefriedigt in seine Heimat zurück. Niemand wird die Neue Zürch. Zeit. der Parteilichkeit zu Gunsten der neuen Richtung in unserm Staate zeihen; aber auch sie bezeugt: „die Diskussion der Schulsynode zu Neumünster bewegte sich im Geiste der Mäßigung und Ordnung. — Sollen wir unser Endurtheil — nach dem Maße der Gerechtigkeit und Billigkeit — zusammenfassen, so müssen wir in Bezug auf die Wichtigkeit der Verhandlungen und in Würdigung des Resultates derselben ihr nicht die letzte Stelle unter ihren Mitschwestern anweisen.“ Jeder unbefangene Lehrer wird das gleiche Urtheil fällen; um das Gerede derer, die mit dem Maße der Ungerechtigkeit und Unbilligkeit messen, haben wir uns nicht zu kümmern.

Schulsynode von 1842.

So erfreulich das Resultat der vorjährigen Versammlung gewesen war, so ließ sich doch nicht erwarten, daß der größere Theil der Lehrerschaft in kurzer Frist mit dem Geiste jener sich befreundet, ihre zur Gewohnheit gewordene Opposition aufgeben, und zu einem gesünder und fruchtbareren Streben zurückkehren werde. Schon die Prosynode verrieth die frühere Sinesrichtung; denn die Wünsche, welche das eigentliche Schulwesen betrafen, wurden theils zurückgezogen, theils durch Stimmenmehrheit verworfen. Auf Einen Punkt, die Wiederherstellung der früheren Synode, wurde alle Kraft gerichtet. In der Synode traten die früheren Kämpfer fast alle auf, und mit 228 Stimmen gegen 52 wurde beschloffen, beim Großen Rathe um Wiederherstellung der Synode nach ihrer früheren Einrichtung zu petitioniren. Als die diesfällige Verhandlung geendet war, entfernten sich eine große Anzahl der Lehrer, und nur mit nachdrücklicher Hinweisung auf das Gesetz konnte die Verlesung der Abhandlung und Rezenston durchgeführt werden.

III. Schlußbemerkungen.

Wir haben oben ausführlich die Verhältnisse der Lehrer unter dem früheren Synodalgesetze entwickelt, wir haben gezeigt, wie ein unauffhörliches Bemühen, aus jenem Verhältnisse herauszukommen, die Lehrer bewegte, wie sie es unter jenem Verhältnisse erleben mußten, daß ihre Bemühungen in erster, zweiter und dritter Instanz zurückgewiesen wurden, weil der Staat die Befreiung von den Schranken, von denen die Synode sich gedrückt glaubte, nicht bewilligen konnte. Kann es, so fragen wir, der Synode von 1842 Ernst sein, in jenen Zustand permanenter Abweisung zurück versetzt zu werden?

Und zweitens fragen wir, kann der Große Rath dazu Hand bieten, von Neuem ein Institut in den Staatsorganismus einzusetzen, welches diesen selbst durch unruhige Bestrebungen und Ausdehnungsversuche unablässig angefochten hat, wird er „das fünfte Rad am Wagen“, von welchem der Republikaner von 1841 spricht, wieder einsetzen wollen, damit es von Neuem anfangs, in friedlichen Zeiten dem Staate ein Hemmschuh zu sein, in stürmischen aber ihn in die Gefahr des Umwerfens zu bringen?

Der Große Rath wird diese Frage beantworten; er wird entscheiden, ob ein Gesetz, welches der Verfassung entspricht, ein Gesetz, dessen Zweckmäßigkeit bereits eine Probe bestanden hat, nach dem Wunsche von Männern, die sich sträuben, den Werth desselben vorerst zu erproben, einem andern Gesetze weichen müsse, das in sich selbst Widersprüche enthält, mithin nicht in allen seinen Theilen der Verfassung entspricht, einem Gesetze, von welchem die Erfahrung gelehrt hat, daß es dem Staate nicht genügende Garantie weder für seine eigene ruhige Entwicklung und ungehemmte Bewegung, noch für die Erreichung der mit dem Gesetze beabsichtigten Zwecke gibt.

